



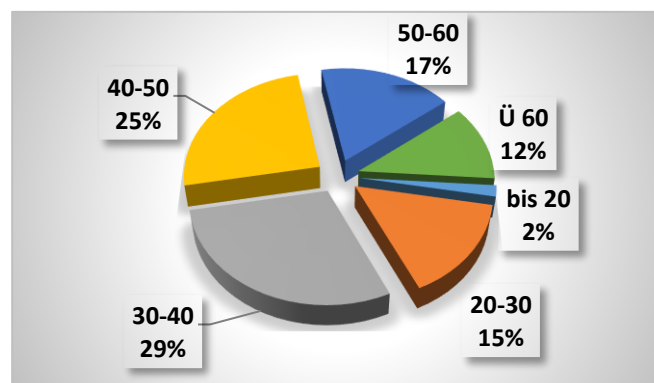
Jahresbericht 2020 der Leverkusener Schuldnerberatungsstellen

Kompaktübersicht

	2019	2020
Beratene insgesamt	947	979
mitbetroffene Kinder	708	676
Erwerbseinkommen	302	335
ALG I	40	37
ALG II	412	419
Rente	81	109
allg. Schuldnerberatungen	321	309
davon erfolgreich abgeschl.	148	120
Insolvenzberatungen	626	670
davon erfolgreich abgeschl.	291	186
Klärung Wohnungsprobleme	49	61
Existenzsicherung	266	391
P-Konto Bescheinigungen	775	739

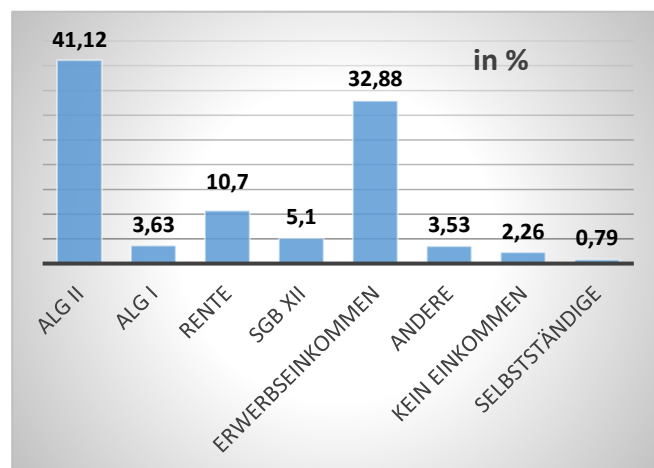
Im Jahr 2020 hat sich die Anzahl der beratenen Personen gegenüber dem Jahr 2019 leicht erhöht. Es wurden insgesamt 979 Personen beraten, dies sind 32 mehr als im Vorjahr. Die Geschlechterzugehörigkeit ist ausgeglichen (Frauen 478, Männer 501), im Gegensatz zu den Erhebungen der Creditreform, die aufzeigen, dass 14,66% der männlichen Leverkusener überschuldet sind, aber nur 9,03% der weiblichen Leverkusenerinnen. Insgesamt sind laut Creditreform 11,92% aller Leverkusener überschuldet (11,99% in 2019), das sind insgesamt 16.177 Personen. Gegenüber dem NRW-Durchschnitt (11,63%) ein Plus von 0,29%, gegenüber dem Bundesdurchschnitt (9,87%) 2,05% mehr. Insgesamt wird deutlich, dass gerade einmal jede/r 17te Betroffene den Weg in die Beratungsstellen findet, wobei sich Männer diesbezüglich offensichtlich noch schwerer tun als Frauen. Die Creditreform bietet eine differenzierte Betrachtung nach Postleitzahlen, daraus kann man folgende Überschuldungsquoten nach Stadtteilen ableiten: Wiesdorf, Küppersteg + Bürrig 14,73%; Alkenrath, Manfort + Steinbüchel 14,08%; Opladen 12,48%; Hitdorf + Rheindorf 9,88%; Bergisch Neukirchen, Lützenkirchen + Quettingen 9,82%; Schlebusch 6,93%.

Altersverteilung



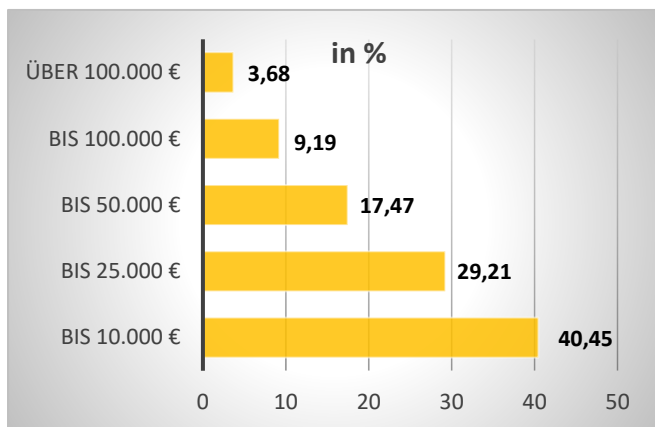
Der Anteil der Klienten über 60 Jahre liegt etwas höher als im Vorjahreszeitraum (11%). Der Anteil junger Erwachsener bis 20 Jahre an der Gesamtzahl der Beratenen liegt weiterhin unter 2%. Klienten im Alter zwischen 30 und 50 Jahren bilden mit 54% aller Ratsuchenden die größte Gruppe.

Einkommensarten



Rund die Hälfte der Ratsuchenden ist arbeitslos, (41,12% ALG II, 3,63% ALG I). Etwa ein Drittel erzielt Erwerbseinkommen (32,88%). Knapp 16 % unserer Ratsuchenden beziehen Rente (10,77%) oder sind alters- oder gesundheitsbedingt erwerbsunfähig und beziehen Grundsicherung (5,1%). Andere Einkommensquellen spielen eine untergeordnete Rolle.

Schuldenhöhe



Schuldner, die sich durch Großkredite verschulden, verzeichnen wir wenige. In den meisten Fällen findet eine Überschuldung der Haushalte durch Onlinehandel, Warenkredite und Telekommunikationsverträge statt.

Hier liegt die Hemmschwelle zur Eingehung von Verbindlichkeiten niedrig. Oft verleiten vermeintliche Angebotsvorteile zu Vertragsabschlüssen

Insolvenzberatung und allgemeine Schuldnerberatung

In etwa 2/3 aller Beratungsfälle wurde eine Insolvenzberatung durchgeführt. Dem gegenüber steht ein Anteil von 1/3 durchgeführter allgemeiner Schuldnerberatungen, z.B. das Aushandeln von Ratenzahlungen und Vergleichen.

Dass die Insolvenzberatung hier im Vordergrund steht begründet sich darin, dass eine außergerichtliche Einigung häufig aufgrund von zu geringen Regulierungsquoten nicht zustande kommt.

Ein Insolvenzverfahren ist in vielen Fällen erfolgversprechender, da es auch bei negativer oder unsicherer Einkommensentwicklung der Ratsuchenden sicher zur Entschuldung führt. Insgesamt sind die Insolvenzberatungsfälle leicht angestiegen (670 zu 626), der Bundestrend ist gegenläufig, dort nimmt die Anzahl der in 2020 eröffneten Insolvenzverfahren ab.

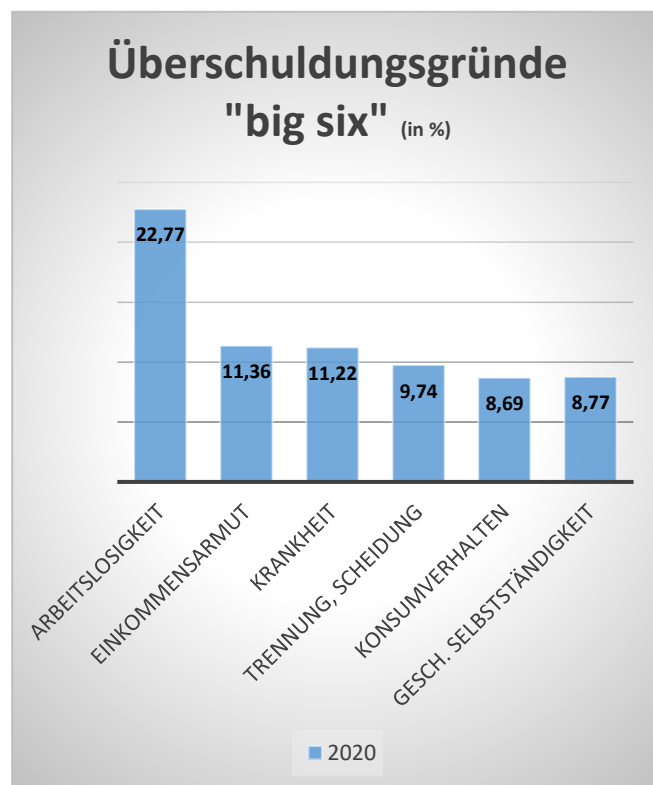
P-Konto

Die Ausstellung von Pfändungsschutzkonto Bescheinigung (739 zu 775) hat leicht abgenommen, bleibt aber auf einem hohen Level. Die mit der Ausstellung von P-Konto Bescheinigung verbundenen Aufgaben stellen dabei einen nicht unerheblichen

Aufwand dar. Hier bleibt abzuwarten, ob das P-Konto-Fortentwicklungsgesetz, das im Dezember 2021 in Kraft tritt, zu einer Entlastung der Schuldnerberatungsstellen führt. Eine wesentliche Neuerung darin ist u.A., dass Sozialbehörden dann entsprechende P-Kontobescheinigungen ausstellen müssen, also nicht mehr nur können und dass die Bescheinigungen dann eine Gültigkeit von 2 Jahren haben.

Ein großer Teil der Klientel, das eine Pfändungsschutzkontobescheinigung benötigt, beschränkt sich auf den damit erreichten ausreichenden Schutz ihres Kontos. Eine weiterführende Beratung um die Probleme der Überschuldung zu lösen erfolgt trotz Anraten unsererseits oftmals nicht.

Ursachen der Überschuldung



Die Ursachen der Überschuldung sind im Wesentlichen auf Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung und Krankheit zurückzuführen. In den letzten Jahren hat Einkommensarmut stark an Bedeutung zugenommen. Die sog. „big six“ decken 72,5% der Überschuldungsfaktoren ab. Vermeidbares Verhalten nimmt insbesondere bei der jüngeren Altersgruppe zu (18,59%), Dazu zählen Konsumverhalten (8,69 %), fehlende finanzielle Allgemeinbildung (3,61%) unwirtschaftliche Haushaltsführung



(3,39 %) und Straffälligkeit (2,2%). Dementsprechend wäre knapp jede fünfte Überschuldung über alle Altersgruppen vermeidbar gewesen.¹ Hier sind entsprechende Bildungsangebote zu begrüßen.

Kinder zu haben und auch Partnerlosigkeit sind Faktoren, die ein Überschuldungsrisiko erhöhen. Im Bundestrend nimmt die Anzahl der jüngeren Überschuldeten ab (-7 %), wohingegen der Anstieg der „älteren Überschuldung“ besorgniserregend zunimmt (ab 50 J. +11%, ab 70 J. +23%)². Bei den Älteren ist verstärkt ein Wechselspiel zwischen längerfristigem Niedrigeinkommen und daraus resultierender niedriger Rente die Ursache.

Menschen in benachteiligten Lebenslagen und/oder mit geringem Einkommen werden von den Folgen der Covid-19 Pandemie besonders schwer getroffen. Da Schuldnerberatung leider oft erst als letztes Mittel angestrebt wird, spüren die Schuldnerberater die Auswirkungen der Pandemie erst seit wenigen Monaten in Form von einer deutlich steigenden Nachfrage. Fachkreise gehen davon aus, dass die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie sich mit einem bis zu 2 Jahre währenden Zeitversatz in der Schuldnerberatung bemerkbar machen wird.³

Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre beschlossen!

Der Deutsche Bundestag setzte am 17. Und 18.12.20 mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens eine EU-Richtlinie um. Damit verkürzt sich die Laufzeit eines Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung für Verbraucher, Selbständige und Einzelunternehmer von bisher sechs auf drei Jahre. Dies gilt rückwirkend für Insolvenzverfahren, die seit dem 1. Oktober 2020 beantragt worden sind.

Folgende weitere wichtige Änderungen sieht das Gesetz vor:

• Verlängerte Sperrfrist für Schuldner

Wer aufgrund einer erneuten Verschuldung ein Insolvenzverfahren beantragen muss und nach dem 01.10.2020 erfolgreich ein Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen und sich danach abermals überschuldet hat, z. B. aufgrund einer Arbeitslosigkeit oder Krankheit, muss statt wie bisher 10 Jahre, nun 11 Jahre warten, bis ein erneutes Insolvenzverfahren beantragt werden kann.

• Neueinführung einer auf 5 Jahre verlängerten Verfahrensdauer bei Wiederholungsfällen

Für Schuldner, die -nach Ablauf der Sperrfrist von 11 Jahren- ein zweites Mal ein Insolvenzverfahren beantragen, dauert die Entschuldungsfrist dann fünf Jahre. Die EU-Richtlinie sieht eine Verlängerung der Entschuldungsfrist im Wiederholungsfall ebenfalls vor.

• Neue Obliegenheitspflichten für Schuldner in der Wohlverhaltensperiode:

Schuldner müssen nun in der Wohlverhaltensperiode nicht nur wie früher Erbschaften sondern auch Schenkungen zur Hälfte und Gewinne aus Lotterien, Ausspielungen und Spielen mit Gewinnmöglichkeiten vollständig herausgeben. Die Regierungskoalition hat sich zum Schluss noch dazu durchgerungen, zumindest gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne mit geringem Wert (unter 200 €) von der Herausgabepflicht herauszunehmen.

• Bescheinigungsfrist wird übergangsweise auf 12 Monate verlängert.

Die bisherige Gültigkeit der von den Schuldnerberatungsstellen auszustellenden Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs von sechs Monaten wird übergangsweise auf 12 Monate für Anträge, die bis zum 30.06.2021 gestellt werden, verlängert. Dies ermöglichte den sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bereits abgewickelte außergerichtliche Einigungsversuche, die bis zur Entscheidung über die Reform zurückgestellt worden

¹ Nach iff Überschuldungsreport 2020

² Nach iff-Überschuldungsreport 2019

³ Nach iff-Überschuldungsreport 2020



sind, nun ohne eine erneute Durchführung eines Einigungsversuchs zügig zu beantragen.

• **Begrenzung der Speicherfrist des Merkmals Restschuldbefreiung bei Auskunfteien**

Wir bedauern es sehr, dass sich die Koalition nicht darauf einigen konnten, die Eintragung des Merkmals „erteilte Restschuldbefreiung“ bei den Auskunfteien, z.B. der Schufa, von bisher drei Jahren Speicherfrist auf ein Jahr – wie im Referentenentwurf vorgeschlagen – zu reduzieren. Hierdurch wird der Neuanfang für Schuldner erschwert und weiter verzögert, da die Eintragung bei den Auskunfteien ein großes Hindernis, z.B. bei der Wohnungssuche, darstellt.

• **Vergütungsordnung (InsVV) geändert**

Die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter wird von 1.000,- € auf 1.400,- € erhöht und auch die weitere Staffelung der anfallenden Gebühren wurde erhöht. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die Verkürzung der Laufzeit nicht zu geringeren Kosten führt. Im Gegenteil: Es wird eher teurer.

Beratungssituation in der Schuldner- und Insolvenzberatung Leverkusen während der Pandemie

Mit Entstehung der weltweiten Pandemie im ersten Quartal 2020 wurden die Beratungsstellen in besonderem Maße vor Herausforderungen gestellt.

Die Beratung musste umstrukturiert werden. Zum Schutze der Klienten und der Berater/innen wurden Konzepte zur digitalen Beratung und telefonischen Beratung entwickelt.

Weiterhin fanden auch persönliche Gespräche unter Einhaltung hygienischer Maßnahmen (der AHA Regeln / Lüften / Desinfizieren) statt.

Notberatungen - in den meisten Fällen die Ausstellung einer P-Kontobescheinigung - haben zumeist persönlich stattgefunden. Im Jahr 2020 gab es in Leverkusen einige Fälle, in denen Klienten eine „CORONA-SOFORTHILFE“ oder „CORONA-BONUS“ erhalten haben und aufgrund dessen einen erhöhten Pfändungsfreibetrag für ihr gepfändetes Konto benötigten, damit diese Hilfen nicht gleich wieder weggepfändet wurden. Da hier die Umsetzung des Gesetzes zur Zahlung der Hilfe schneller einsetzte als die Anpassung der rechtlichen

Schutzmechanismen, kam es zu einer kurzzeitigen Unklarheit für alle Beteiligten (auch der Gerichte), ob diese Zahlungen gegen Pfändungen geschützt werden können und welche Stellen dies bescheinigen.

• **Anstieg Insolvenzanträge Anfang 2021**

Ein im Jahr 2020 prognostizierter Anstieg der Privatinsolvenzen ist mit einem Plus von 56 % im ersten Quartal 2021 eingetreten. Dieser Anstieg war zu erwarten, da viele Schuldner auf den Bundestagsbeschluss zur Umsetzung der Insolvenzreform gewartet haben. Laut Wirtschaftsauskunftei Cifidbürgel ist in der zweiten Jahreshälfte 2021 und weit in das Jahr 2022 hinein mit einer pandemiebedingten Insolvenzwelle zu rechnen.

Dank

Bei allen, die unsere Arbeit auch 2020 unterstützt haben, bedanken wir uns an dieser Stelle herzlich. Besonders erwähnen wir die Stadt Leverkusen, das Jobcenter Leverkusen und den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie unsere vielen Kooperationspartner in Leverkusen.

Ein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen drei Beratungsstellen, die sich seit vielen Jahren mit großem Einsatz in der Schuldnerberatung engagieren. Die Mitarbeiter/innen anderer Fachdienste bei unseren Anstellungsträgern sind auch für uns in der täglichen Beratung eine wertvolle Hilfe, wofür wir uns ausdrücklich bedanken!

AWO Schuldnerberatung

Tannenbergsstraße 66,
51373 Leverkusen (Küppersteg),
sb@awo-beratung-lev.de,
0214 / 60 27 456, Fax: 0214 / 62498

Diakonisches Werk - Schuldnerberatung

Pfr.-Schmitz-Str. 9, 51373 Leverkusen (Wiesdorf)
thomas.raddatz@diakonie-leverkusen.de
philipp.hacklaender@diakonie-leverkusen.de
Tel: 0214 / 382 730, Fax: 0214 / 382 733

Sozialdienst Katholischer Männer e. V.,

Schuldnerberatung, Rat-Deycks-Str. 15-17
51379 Leverkusen (Opladen)
smit@skm-leverkusen.de
Tel: 02171/399480, Fax: 02171/3994829